

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 6	Haßfurt, 24.05.2017	70. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Allgemeinverfügung - Festlegung eines Sperrbezirks wegen Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut S. 35-36

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe S. 37
- 2. Änderungssatzung des Wasserzweckverbandes Veitensteingruppe S. 37
- Sitzungsterminkalender S. 38

## Teil I

Nr. FA I  
EAPL: 565/1-4

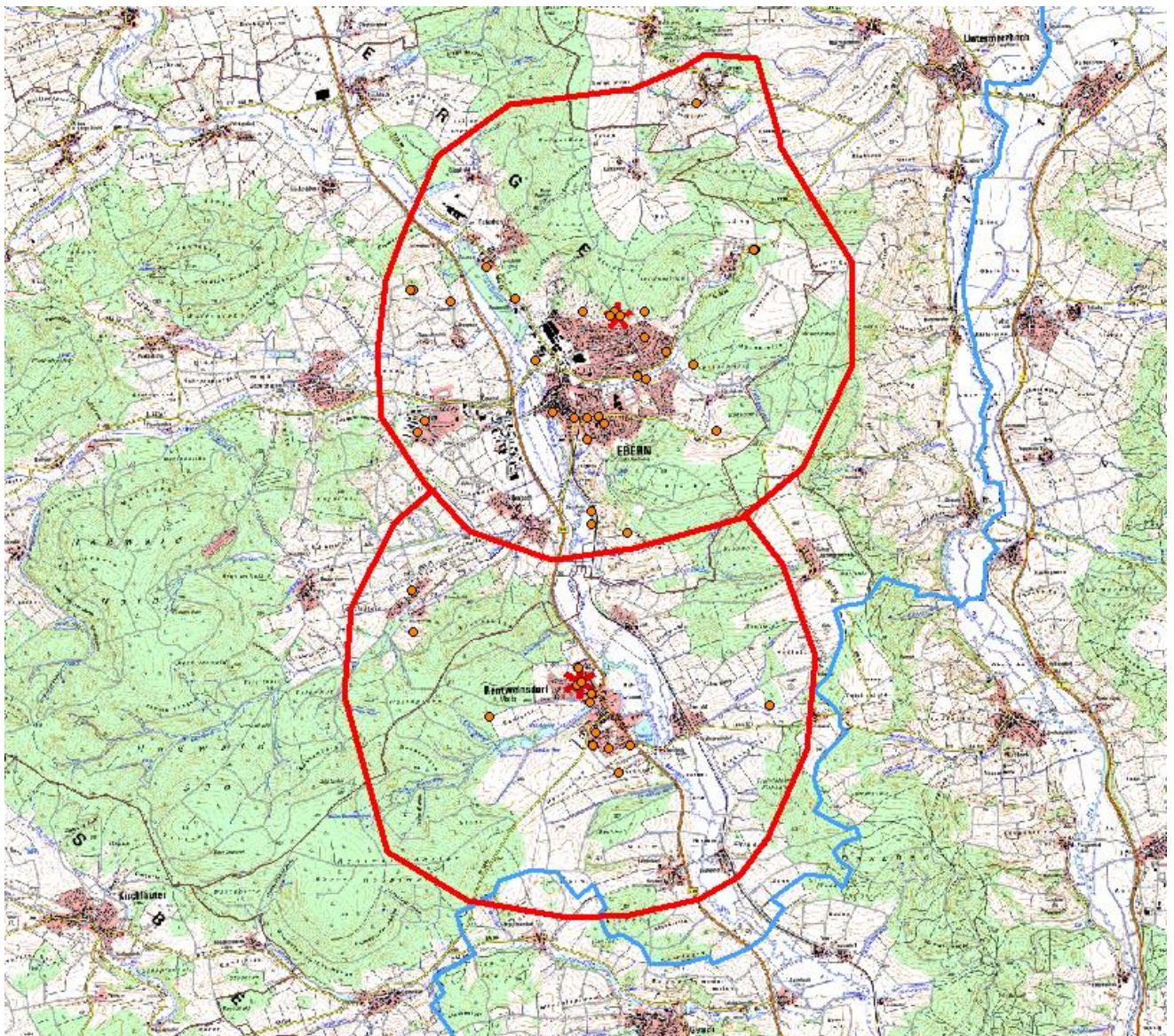
**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung;**  
Festlegung eines Sperrbezirks im Landkreis Haßberge wegen des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Das in der beigefügten Karte eingezeichnete Gebiet wird aufgrund des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Ebern und Rentweinsdorf, einschließlich der Ortschaften Gereuth, Kurzewind, Fierst, Lützelebern, Lind, Treinfeld, Gräfenholz, Sendelbach, Eichelberg, Heubach, Sandhof, Ruppach, Eyrichshof, Specke und Siegelfeld, zum Sperrbezirk erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:
  - a) Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, anzuzeigen.

- b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.  
Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Das Landratsamt Haßberge kann Ausnahmen von den o.g. Maßnahmen der Buchstaben a) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
4. Die sofortige Vollziehung der nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelung wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei dem Landratsamt Haßberge, Verbraucherschutz, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Zimmer U1 03 aus. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden (Mo-Fr: 8:30 - 12:30 Uhr, Do: 14:00 - 17:00 Uhr).
- Haßfurt, 23.05.2017  
Landratsamt Haßberge  
Verbraucherschutz
- Dr. Hornung  
Veterinärdirektor





## Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

### Amtliche Bekanntmachung

I.

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe, Sitz Zeil a.Main, (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Zeil-Ebelsbach-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	485.469,00 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	156.700,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird auf **1,00 €** pro cbm Wasser festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Zeil a.Main, 03.05.2017  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Zeil-Ebelsbach-Gruppe  
Stadelmann, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 23.03.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 19.04.2017 rechtsaufsichtlich **ge-würdigt**. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Wirtschaftsplan eine Woche lang in den Stadtwerken der Stadt Zeil a.Main, Bamberger Str. 20, 97475 Zeil, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 17.05.2017  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2-863/1-1

2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Veitensteingruppe

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19.07.1991 2. Änderungssatzung

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe folgende Satzung:

§ 1

§ 4 der Verbandssatzung erhält in Absatz 5 folgende Fassung:

Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Die Herstellungs-, Erneuerungs- und Reparaturkosten der überwiegend dem Brandschutz dienenden Hydranten sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Kottendorf, den 04.05.2017

Verbandsvorsitzende, Gertrud Bühl

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

## Sitzungsterminplan 2017 der Kreisgremien

Ausschuss für Bau und Verkehr	24.05.2017
Jugendhilfeausschuss	29.05.2017
Ausschuss für Kultur, Tourismus und Sport	30.05.2017
Kreistag	20.06.2017
Rechnungsprüfungsausschuss	28.06.2017
Umwelt- und Werkausschuss	17.07.2017
Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und regionale Entwicklung	19.07.2017
Kreisausschuss	24.07.2017
Ausschuss für Bau und Verkehr	27.07.2017
Ausschuss für Bau und Verkehr	13.09.2017
Kreisausschuss	16.10.2017
Jugendhilfeausschuss	06.11.2017
Ausschuss für Bau und Verkehr	08.11.2017
Umwelt- und Werkausschuss	15.11.2017
Kreisausschuss	27.11.2017
Kreistag	18.12.2017